LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 50

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

29.Sep.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 | Göttingen, 29.09.2022 | Nr. 50

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 6. Kreistagssitzung am 05.10.2022 809

Öffentliche Bekanntmachung 811
2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Ergebnisse in den Wahlkreisen 12, 14 und 15 für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Öffentliche Bekanntmachung 812
Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Niedersächsischen Landtags am 09.10.2022 813

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 02.10.2022 815

Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2019 819

Gemeinde Hattorf am Harz

Jahresabschluss 2019 820

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung 821
zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Stadt Osterode am Harz

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.02.2012 823

Gemeinde Walkenried

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 824

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen 832

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 844

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Schwülme

Verbandsschauen 846

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 05.10.2022 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 6. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Herr Kreistagsabgeordneter Reiner Deeg; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 5. öffentliche Sitzung des Kreistages am 12.07.2022; Mitteilungen und Berichte; Berufung von beratenden Mitgliedern in Fachausschüsse: Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göttingen; Schulsanitätsdienste unterstützen/Erste-Hilfe-Kurse an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen einführen: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; Katastrophen- und Bevölkerungsschutz als zusätzliches Kapitel im zu überarbeitenden RROP: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion; Feldwege zu Fahrradwegen- wo es sinnvoll und möglich ist: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion; Gewährung einer Zuwendung an Medinetz Göttingen: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE; Resolution: Sicherung eines günstigen, attraktiven und leistungsstarken Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV): Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE; Zuschüsse Förderprogramm Altbausanierung: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE; Übernahme der Kosten für die DAB+ Lizenzen der Bürgerradios: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE; Sprach-Kitas: Qualität der frühkindlichen Bildung erhalten: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; EU-Kommission plant Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; Resolution: „Gemeinsam durch Inflation und Energiekrise“: gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE, der FDP-Fraktion, der DIE LINKE.-Fraktion und der FWLG-Fraktion; Verlängerung der Anwendbarkeit des § 182 Abs. 2 NKomVG; 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/ ehrenamtlich Tätige des Landkreises Göttingen; Zukunftsregionen in Niedersachsen - Entsendung eines Mitglieds des Kreistags in den Beirat der Zukunftsregion Südniedersachsen; Regionale Standortvermarktung – regionale Marketingstrategie für Südniedersachsen; Weiterführung der Förderung einer "Regionalen Koordinationsstelle für Vereine und Verbände in Osterode am Harz und in Bad Grund"; Besetzung der Stelle Fachbereichsleitung Innere Dienste beim Landkreis Göttingen; Anpassung der Finanzierungsvereinbarung mit der KVHS gGmbH; Entsendung in die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; Interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen in Südniedersachsen - Prüfung von Aufgabenbereichen und Formen; Richtlinie zur Verwaltungsführung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz; Herstellen der Barrierefreiheit an der Oberschule Herzberg, Heidestraße 10, 37412 Herzberg: überplanmäßige Auszahlung gemäß § 117 NKomVG im Haushaltsjahr 2022; Zusammenarbeit mit den Bürgerbüros der kreisangehörigen Gemeinden: Annahme von Anträgen der Führerscheinstelle; Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen; Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Sanierung einer Sporthalle; Entsendung in den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Grenzlandmuseums Eichsfeld e. V.; Benennung einer Vertretung für den Fachbeirat Schule/Beruf der Bildungsregion Südniedersachsen; Benennung einer Vertretung für den Fachbeirat

Kita/Schule der Bildungsregion Südniedersachsen; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers; Änderung der Satzung des Fachbereiches Jugend; Einrichtung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung für die Periode 2022 – 2026; Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Beschluss der regionalen Kernforderungen zum Bahnprojekt „Kurve Kassel"; Beitritt und Vertretungsentsendung in die Mitgliederversammlung des Vereins „Bündnis Hamelner Erklärung e.V."; Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur: Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung für die Schwimmhalle Adelebsen; Energieeinsparmaßnahme an kreiseigenen Liegenschaften; Wahlfreiheit erhalten - Für einen Fortbestand der Förderschule Lernen: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion; Mehr Transparenz in der Baugenehmigung für alle Seiten; hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten. Es wird empfohlen, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlreise
12 – Göttingen/Harz
14 – Duderstadt
15 – Göttingen/Münden

LANDKREIS GÖTTINGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung der endgültigen Ergebnisse in den Wahlkreisen
12, 14 und 15
für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Hiermit mache ich bekannt, dass

am Donnerstag, 13.10.2022, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal 018/019,
Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen

die 2. öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl für den Wahlkreis 12 - Göttingen/Harz,
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl für den Wahlkreis 14 - Duderstadt,
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl für den Wahlkreis 15 - Göttingen/Münden.

Ich weise darauf hin, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat (§ 4 Abs. 4 NLWO[1]).

Hinweis:
Ich empfehle zum Schutz aller Anwesenden und vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus, am Tag der Sitzung einen Corona-Schnelltest oder Selbsttest durchzuführen. Zudem bitte und empfehle ich, während der Sitzung eine FFP2- oder medizinische Maske zu tragen und die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Göttingen, 20.09.2022

gez.
Marcel Riethig

[1] Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), § 25 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlkreise
12 Göttingen/Harz
14 Duderstadt
15 Göttingen/Münden

LANDKREIS GÖTTINGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
anlässlich der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Hiermit mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Wahlkreisen

12 - Göttingen/Harz
14 - Duderstadt
15 - Göttingen/Münden

anlässlich der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

64 Briefwahlvorstände beim Landkreis Göttingen

gebildet sind (§ 66 Abs. 2 NLWO[1]).

Die Briefwahlvorstände treten zusammen:

am Wahltag, 09.10.2022
um 15:30 Uhr
in der BBS I Arnoldi-Schule,
Friedländer Weg 33-43,
37085 Göttingen.

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in **öffentlicher** Sitzung (§ 5 Abs. 8 NLWO).

Göttingen, 20.09.2022

gez.

Marcel Riethig

[1] Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, mehrfach geändert, § 25 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Stadt Bad Sachsa

Muster 21 gemäß § 79 NLWO
(zu § 39 Abs. 1 NLWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.10.2022,
findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 7 Allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.09.2022 bis 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. ~~Der Briefwahlvorstand~~/Die Briefwahlvorstände ~~tritt~~/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr Uhr in der BBS I Arnoldi-Schule, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
die Erststimme in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,
und die Zweitstimme in der Weise,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem

sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

   Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

   Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

   Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

STADT BAD SACHSA
(Dienstsiegel)

Bad Sachsa, 26.09.2022

Gemeinde
Stadt Bad Sachsa
(Handschriftliche Unterschrift)
Quade
(Quade)
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt
am 02.10.2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 11.01.2022 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 02.10.2022 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 02.10.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt" Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der bereits zum 25. Mal stattfindende Apfel- und Birnenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Apfel- und Birnenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 1. und 2. Oktober 2022 zum Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Etwa 80 Standbetreiber und Aussteller werden mit ihren Ständen vertreten sein.

Für Hobbygärtner und Freunde regionaler Produkte werden an den Markttagen u. a. die Obstspezialitäten des Eichsfeldes präsentiert, die zahleiche Betreiber auf ihren Streuobstwiesen anbauen.
Für die Bestimmung von Apfelsorten können Gäste zudem aus ihrem Garten Äpfel mitbringen. Ein Pomologe wird vor Ort im Zelt des Landschaftspflegeverbandes Auskunft über die mitgebrachten Apfelsorten geben.

Die Besucher können sich bei dem 2-tägigen Event für Ihren eigenen Anbau vom Angebot inspirieren lassen, mit den Ausstellern ins Gespräch kommen und sich darüber hinaus auch über Fragen aus den Themenwelten Garten und Landlust austauschen.

Dafür gibt es allerhand praktische Tipps zur Herbstanpflanzung in Garten und Landschaft von geschulten Gartenbau- und Gärtnermeistern sowie reichlich Deko-Ideen zum anstehenden Erntedank.

Kulinarische Genüsse mit Produkten aus der Region ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Geplant ist insgesamt ein herausragendes herbstliches Programm mit zahlreichen Highlights, Aktionen und Aktivitäten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt" selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Jahr 2020 kein solcher Themenmarkt veranstaltet wurde und im Jahr 2021 weder der sonst übliche Frühlingsmarkt noch der Gartenmarkt noch der Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt stattgefunden hat. Lediglich der Wurstmarkt im November 2021 konnte veranstaltet werden. In 2022 wurden bereits zwei Märkte (Frühlingsmarkt, Gartenmarkt) veranstaltet.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 02.10.2022 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13.00 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 26.09.2022 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung

führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Apfel- und Birnenmarktes am 01. und 02.10.2022 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das, mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 02.10.2022 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 02.10.2022 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 26.09.2022

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

Thorsten Feike

Anlage 1
Augustinergasse
Im Gropenmarkt
Schartenstraße
Apothekenstraße
Wiesenandgasse

Gemeinde Elbingerode
Der Gemeindedirektor

Hattorf am Harz, den 27.09.2022

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Elbingerode** und

des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 05.10.2022 bis 14.10.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 27.09.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

Gemeinde Hattorf am Harz
Der Gemeindedirektor

Hattorf am Harz, den 27.09.2022

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Hattorf am Harz** und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 05.10.2022 bis 14.10.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 27.09.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

STADT HERZBERG AM HARZ

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.10.2022, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Herzberg am Harz ist in 14 Allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.09.2022 bis 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in der Arnoldischule BBS I, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

   Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

   Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

   Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

   Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, 27.09.2022

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

8. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4

Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheit auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen:

a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben,

b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mieten und Pachten.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der 19. Wahlperiode befristet. Sie gilt für Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH (WIBO) entsprechend.

§ 5 Abs. 4 lautet wie folgt:

§ 5

Ortsräte

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 26.09.2022

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

S a t z u n g der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) i.V.m. §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 2,6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite
b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite

2. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen bis zu 27 m Breite

3. für Parkflächen
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen

4. für Grünanlagen
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen

5. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nichtbefahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für:

a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Radwege,
f) die Gehwege,
g) die Beleuchtungseinrichtungen,
h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 b), für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 4 b) und Fuß- und Wohnwege im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 5 werden entsprechend den Grundstücken der zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen zugeordnet, zu denen sie von der Erschließung her gehören. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen oder Grünanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen und Grünanlagen selbständig als Erschließungsanlage abgerechnet.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
4. bei vier- oder höhergeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
5. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichsweise genutzt oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Freibäder, Dauerkleingärten und ähnliche im wesentlichen unbebaute bzw. „unterwertig“ bebaute Grundstücke) 50 v.H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den anderen Grundstücken des Abrechnungsgebietes (§ 5) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(3) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Einstellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der Geschosse.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche und gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Die Nummern 1 bis 3 gelten auch für Grundstücke an aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sowie für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen.

(5) Eckgrundstücke sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Bei Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur zur Hälfte zugrunde gelegt, soweit sich beide Erschließungsanlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung im Wesentlichen gleichen, wenn ferner beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

1. nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

(6) Wird ein Grundstück durch drei Anlagen erschlossen, so werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, die sich aus § 6 Abs. 1 bis 4 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur zur Hälfte und bei vier Anlagen jeweils nur zu drei Achteln zugrunde gelegt.

Diese Vergünstigungsregelung gilt nicht bei Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

(7) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 6 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den abzurechnenden Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

(8) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 6 und 7 gelten nicht bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 7
Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeiträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege zusammen oder einzeln
6. die unselbständigen Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden sollen, abgeschlossen worden sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material bestehen,
b) beiderseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material bestehen;
c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

(2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und

a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst a), c) und d) ausgebaut sind;
b) Wege und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechend Abs. 1 Buchst b), c) und d) ausgebaut sind;
c) selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b) dieser Satzung) entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
d) selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 b) dieser Satzung) gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Bestandteile und die Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt.

§ 11
Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 12
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige eine Anhörung zum Bescheid.

§ 15
Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Fälligkeit jährlich, quartalsweise oder monatlich gleichmäßig gestaffelt auf höchstens die nächsten 10 Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses schriftlich oder zur Niederschrift im Zeitraum der Anhörungsfrist beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt bzgl. der Vorausleistungen nur für den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbescheides.

(3) Im Festsetzungsbescheid werden die Jahresbeträge und Fälligkeiten festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wir der Restbetrag in voller Höhe fällig.

§ 16
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.

(2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten

für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkenried, den 26.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Deiters

S a t z u n g der Gemeinde Walkenried über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 2, 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

(3) Beiträge werden nicht erhoben für

- die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
- Brücken und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen,
- Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

(1) den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
(2) die Freilegung der Flächen,
(3) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
(4) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und nicht befahrbaren Wohnwegen in entsprechender Anwendung des vorgenannten Punktes,

(5) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
a) Randsteinen und Schrammborden,
b) Rad- und Gehwegen,
c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
e) Beleuchtungseinrichtungen,
f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
h) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage,
i) niveaugleichen Mischflächen

(6) die Ausstattung von Fußgängerzonen,

(7) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

(8) die Leistungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,

(9) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
die Fremdfinanzierung der in den vorgenannten Punkten bezeichneten Maßnahmen

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstücks als Aufwand anzusetzen.

(2) Die Gemeinde kann den beitragsfähigen Aufwand für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.

(3) Die Gemeinde kann den beitragsfähigen Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtungen ermitteln (Aufwandsspaltung).

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1.	**bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen**	
a)	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Ver-än-	60 %

	derung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,	
b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung,	55 %
c)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form,	55 %
d)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen,	55 %
e)	für niveaugleiche Mischflächen,	55 %
2.	**bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr**	
a)	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,	30 %
b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung,	40 %
c)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form,	40 %
d)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen,	50 %
e)	für niveaugleiche Mischflächen,	35 %
3.	**bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,**	
a)	für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen) und Radwege sowie für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,	20 %

b)	für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung,	30 %
c)	für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form,	30 %
d)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	40 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Anlieger zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümerinnen und Eigentümern besondere wirtschaftliche Vorteile durch die Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet. Gleiches gilt für Abschnitte der ausgebauten öffentlichen Einrichtung sowie für zur Abrechnungseinheit zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen.

§ 6
Verteilungsregelung

I
Allgemeines

Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Grundstücke, die das Abrechnungsgebiet bilden, erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche (II) mit den maßgeblichen Nutzungsfaktoren (III und IV) ergeben.

II
Grundstück, beitragspflichtige Fläche

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach III. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach IV.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- die über die Grenzen des Bebauungsplans nach § 30 BauGB in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,

- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

- für die kein Bebauungsplan nach § 30 BauGB und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

  a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

  b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

    aa) bei Grundstücken, die an die öffentlichen Verkehrsanlagen grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

    bb) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

- die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b), aa) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b), bb) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) so genutzt werden, oder

- ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind,

ist die Grundstücksfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Übergroße Grundstücke werden begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche der Wohnnutzung dienenden Grundstücke in der Gemeinde, deren Größe eine Fläche von 900 m² oder eine Grundstückstiefe von 40 m übersteigt. Hier erfolgt die Heranziehung mit dem vollen Beitragssatz nur auf den begrenzten Flächenanteil. Der verbleibende Beitragsanteil geht zu Lasten der Gemeinde.

(6) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtungen ein Vorteil entsteht (Eckgrundstücke), wird der nach Maßgabe dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zur Hälfte von dem Beitragspflichtigen erhoben. Der verbleibende Beitragsanteil geht zu Lasten der Gemeinde.

III
Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt als Vollgeschosszahl die höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zu Grunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO liegen, auch andere Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,			0,5000
im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn			
a)	sie unbebaut sind, bei		
	aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
	bb)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc)	gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem)	1,0000
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)		0,5000

c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),		1,0000
d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),		1,0000
e)	sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),		1,0000
f)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen		
	aa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,	1,0000
	bb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).	1,0000

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Absatz 1.

§ 7
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,

2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,

3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,

8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,

10. den Ausbau der Parkflächen (auch Standspuren) oder einer von mehreren,

11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren,

12. den Ausbau von Busbuchten oder Bushaltestellen oder einer von mehreren,

13. den Ausbau der Böschungen, Schutz- und Stützmauern oder einer von mehreren.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit der Entscheidung über die Abschnittsbildung.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 9
Vorausleistungen und Ablösung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende beitragsfähige Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige eine Anhörung zum Bescheid.

§ 12
Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Fälligkeit jährlich, quartalsweise oder monatlich gleichmäßig gestaffelt auf höchstens die nächsten 20 Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses schriftlich oder zur Niederschrift im Zeitraum der Anhörungsfrist beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt bzgl. der Vorausleistungen nur für den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbescheides.

(3) Im Festsetzungsbescheid werden die Jahresbeträge und Fälligkeiten festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 1 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wir der Restbetrag in voller Höhe fällig.

§ 13
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde kann vor Ort eigene Ermittlungen anstellen. Die auskunftspflichtigen Personen haben dies zu ermöglichen und in dem notwendigen Umfang mitzuwirken.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.

(2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz- Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunfts- und Duldungspflicht nach § 13 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 NKAG, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkenried, den 26.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Deiters

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 09.10.2022**,
findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Walkenried** ist in **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit ab/am 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15:30 Uhr in der BBS I Arnoldi-Schule, Friedländer Weg 33 – 43 in 37083 Göttingen** zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Nahmen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch die Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

Die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walkenried, den 27.09.2022

Gez. Lars Deiters
Bürgermeister

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2022 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Mittwoch, 02. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen
Beginn: Straßenbrücke Hettensen

Montag, 07. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme
Beginn: ehemaliger Bahndamm (Bachstraße) in Dransfeld

Mittwoch, 09. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen
Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Montag, 14. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme
Beginn: Kirche Heisebeck

Mittwoch, 02. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk V: Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)
Beginn: Parkplatz B 497

Montag, 07. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle
Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Mittwoch, 09. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde
Beginn: Landesgrenze

Montag, 14. November 2022 – 8.30 Uhr
Schaubezirk VIII: Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle, Malliehagenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach
Beginn: Kirche in Delliehausen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 27.09.2022
Der Verbandsvorsteher